

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 • Jahrgang 2011 • vom 17.06.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
2. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009
3. Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben: Masterplan Niers - Golten/Geldern

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

Herr Sascha Güden, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Bescheid vom 19.05.2011 über die Einstellung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 19.05.2011 über die Einstellung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Sascha Güden nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Einstellungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Einstellungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 501a, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 19.05.2011

Janssen
Bürgermeister

Empfänger:

Herr Thomas Obermeier, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Bescheid vom 19.05.2011 über die Einstellung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 19.05.2011 über die Einstellung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Thomas Obermeier nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Einstellungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Einstellungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 501a, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 19.05.2011

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern - Kultur zum 31.12.2009 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 496.936,07 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2008 in Höhe von 688.148,48 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Kultur für das Jahr 2009, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste – Kultur -. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.01.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern - Kultur für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag: Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Kultur liegen in der Zeit vom 01.06.2011 bis 01.07.2011 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 119, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 26.05.2011

Ulrich Janssen
1. Betriebsleiter

Rainer Niersmann
Betriebsleiter

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Masterplan Niers - Golten/Geldern
Hier: Anhörung

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 21.03.2011 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich Golten/Geldern gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **20.06.2011 bis zum 21.07.2011 einschließlich** an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

*Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern,
Bürgerbüro, Zimmer 100,
zu folgenden Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
samstags von 10 bis 12 Uhr.*

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.08.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09**) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 21.04.2011

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

(Bürger)